

## **Auswirkungen der Lissabonner Vertragsreform auf das europäische und österreichische Umweltrecht**

*Nicolas Raschauer\**

### **Abstract Deutsch**

Die Lissabonner Vertragsreform, durch welche die bestehenden Unionsverträge in zentralen Teilen umgestaltet, umbenannt und neu systematisiert werden sollen, hätte für den Fall ihres Inkrafttretens im Jahre 2009 erhebliche Auswirkungen auf das europäische und nationale Umweltrecht. Das zeigt sich ua daran,

- ) dass die zentralen Unionskompetenzen in den Unionsverträgen erstmals ausdrücklich positiviert werden: Der Politikbereich Umweltrecht soll als zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Kompetenz festgeschrieben werden.
- ) dass die Grundrechtscharta der Union Verbindlichkeit erlangen soll. Die Grundrechte (insb. Verfahrensrechte) des Einzelnen, die auch von den Mitgliedstaaten bei Durchführung und Vollziehung des Unionsrechts zu beachten sind, werden erheblich ausgeweitet. Leider fehlt der Charta ein ausdrückliches „Umweltgrundrecht“, die Mitgliedstaaten konnten sich „bloß“ auf eine staatsgerichtete Zielbestimmung einigen, mit welcher der Schutz der Umwelt festgeschrieben wurde.
- ) dass das „ordentliche Gesetzgebungsverfahren“, in welchem dem Europäische Parlament zentrale Mitwirkungsrechte eingeräumt sind, als Regelverfahren (auch für das Umweltrecht) festgeschrieben wird.
- ) dass das Demokratiedefizit des Komitologie- oder Durchführungsverfahrens, das auch für das europäische Umweltrecht von erheblicher Bedeutung ist, nahezu beseitigt wird.

---

### **Abstract English**

Should the Treaty of Lisbon enter into force 2009, it will effect the Union's policy on the environment:

Inter alia, the Union's competences are positivized for the first time. According to the the Treaty on the Functioning of the European Union, the Union shall share competences with the Member States concerning environmental politics. Pursuant to the Treaty on the European Union, the Charter of Fundamental Rights of the European Union will be binding (for the Union and the Member States) while executing European environmental law. Although the Charter does not contain any right to environmental protection, it expands the number of fundamental basic rights. Furthermore the rules of legislation are optimized (the European Parliament is allowed to participate in every important legislative procedure) and the concretisation of European environmental law (also known as ,comitology') by the Commission will follow „democratised“ directives.